



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Arbeitskreis Windenergienutzung - 8. Sitzung -

am 18.11.2014

in Radebeul

- TOP 1: Eröffnung / Begrüßung / ggf. Vorstellung Teilnehmer
- TOP 2: Auswirkungen von WEA auf die Wertentwicklung benachbarter Immobilien
dazu:
- Aktivitäten der VGS zum Informationsgewinn
 - Vortrag Rechtsanwalt René Hobusch
 - Information zum Stand der Erkenntnisse und Untersuchungen aus Sicht der Gutachterausschüsse in Sachsen, Herr Harry Bönisch (Landkreis Meißen)
- Diskussion mit den jeweiligen Vertretern des LV LS und der Windbranche
- TOP 3: Klärungsbedarf aus 7. Arbeitskreissitzung
- Aussagen im LEP zur Sicherung von Speicherflächen (VGS)
 - Übersendung der Liste von bundesweiten WEA-Unfällen (BI) an RPV
 - WEA Inbetriebnahme ab 2004 außerhalb von VREG/VRG Wind in Sachsen - Aufschlüsselung auf die 4 Planungsregionen (BI, VGS)
 - Trinkwasserschutzzone III - Bauverbot? (BI)
- TOP 4: Feedback zu Phase 1 des Arbeitskreises Wind
- aus Sicht der Wissenschaft (IÖR)
 - aus Sicht der Arbeitskreismitglieder (Windbranche, BI's, RPV)
 - gemeinsame Pressemitteilung
- TOP 5: Sonstiges

Auswirkungen von WEA auf die Wertentwicklung benachbarter Immobilien

Aktivitäten der VGS bezüglich des im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 aufgeworfenen Abwägungsaspektes „**Wertverlust betroffener Nachbargrundstücke durch Windenergieanlagen**“

Diesbezügliche schriftliche Anfragen erfolgten am 22.04.2013 an:

- Haus & Grund Dresden e. V.
- Immobilienverband Deutschland, Regionalverband Mitte-Ost, Leipzig
- Haus & Grund Deutschland, Berlin
- Elblandmakler e. V., Meißen
- Gutachterausschuss LK Meißen, Großenhain
- Gutachterausschuss LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Pirna

Von diesen sechs angeschriebenen Institutionen haben nur zwei geantwortet:

→ Haus & Grund Dresden e. V., Schreiben vom 26.04.2013:
es erfolgten Literaturhinweise, die sich auf Maklerumfragen stützten; ein Werteinfluss erfordert immer eine Einzelfallprüfung; empirische Untersuchungen zu Werteeinflüssen von WEA auf Nachbargrundstücke in Sachsen sind dem Verein nicht bekannt;
es erfolgte ein Verweis auf die Gutachterausschüsse bei den Landkreisen

Anmerkung VGS: „empirisch - eine wissenschaftliche Vorgehensweise betreffend, die nicht auf theoretischen Begründungen, sondern auf nachvollziehbaren Erfahrungen und beschreib- bzw. messbaren Beobachtungen beruht.

→ Gutachterausschuss LK Meißen, Großenhain, Antwort vom 08.05.2013
es läuft gegenwärtig eine diesbezügliche Umfrage – Ergebnisse sind erst im September 2013 zu erwarten; nach gegenwärtigem Stand sind keine Auswirkungen von Windenergieanlagen auf benachbarte Immobilien festzustellen

→ erneute Kontaktaufnahme im Oktober 2014 → Einladung zur 8. AK-Sitzung

Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Wertentwicklung benachbarter Immobilien

Rechtsanwalt René Hobusch, Leipzig

WAGNER
RECHTSANWÄLTE

Ihre Partner fürs Recht

Überblick

- Wertermittlung von Grundstücken
- Umwelteinflüsse
- Erheblichkeit
- Rotorbewegung als Immission – Infraschall
- Rücksichtnahmegebot: Optisch bedrängende Wirkung
- Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche: Impulswirkung
- Länderöffnungsklausel
- Sächsischer Koalitionsvertrag 2014
- Pressestimmen

Wertermittlung von Grundstücken

- European Valuation Standards: **Verkehrswert** = Marktwert
- § 194 **BauGB**: Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den **rechtlichen Gegebenheiten** und **tatsächlichen Eigenschaften**, der sonstigen **Beschaffenheit** und der **Lage des Grundstücks** oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.
- Weitere Konkretisierung durch Wertermittlungsverordnung (**WertV**)
- Maßlich ist danach der **Zustand** eines Grundstückes, § 3 WertV
- Zustand ist lagebezogen zu beurteilen und umfasst vor allem Verkehrsanbindung, die **Nachbarschaft**, die Wohn- und Geschäftslage sowie die **Umwelteinflüsse**, § 5 Abs. 6 WertV
- **Für die Beurteilung des Einflusses von WKA auf Nachbargrundstücke kommt es daher maßgeblich auf den Begriff Umwelteinflüsse an!**
- Nach Ansicht des **Bundesfinanzhofes** ist es vorstellbar, dass die von **Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen einen Abschlag bei der Bewertung von Grundstücken begründen** können.

Umwelteinflüsse

§ 3 BImSchG – Begriffsbestimmungen

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind **Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.**
- (2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter **einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.**
- (3) **Emissionen** im Sinne dieses Gesetzes sind die **von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.**
- (4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Wann ist eine Beeinträchtigung erheblich?

- Problem: Gewichtung von objektiven und subjektiven Merkmalen
- **Objektiv** sind **Mindestabstände** von Wohnbebauung und Standorten von WKA's, die nach dem Landesentwicklungsplan die **lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten** gewährleisten.
- Gemeinsamer Erlass SMI und SMWA vom 12.07.2013: **Mindestabstand 1.000 m** zu bestehenden und geplanten Wohngebieten.
- Objektiv sind danach auch Mindestabstände nach **fachgesetzlichen Vorschriften**, auch der **Verzicht auf Ausweisung von Vorrangflächen in Wäldern**.
- **Subjektiv** hängt die Beurteilung von unterschiedlichsten Faktoren ab, die aber **nur scheinbar zufällig oder beliebig und individuell** sind:
 - Erleben und Empfinden
 - Stadt-Land-Unterschiede
 - Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche (!) Interessenlagen
 - Persönliches Wertesystem und kulturelle Prägungen
 - Milieuzugehörigkeit

Rotorbewegungen als Immission - Infraschall

- Der Begriff der Immission als schädlicher Umwelteinfluss bzw. ungewöhnlich starke Beeinträchtigung unterliegt einer **Unschärfe**. Deutlich wird dies am Begriff der Geruchsmission, die immer auch ein **subjektives Empfinden** ist.
- Es kommt daher auf **Intensität** und **Zeitdauer** einer Einwirkung an.
- Es ist anerkannt, dass Geruchsmissionen, die wegen ihrer Art und Intensität **gesundheitsgefährdend** sind, zu Minderungen des Bodenwertes führen.
- Aus der Immobilienwirtschaft, insbesondere von Makler- und Grundeigentümerverbänden wird immer wieder berichtet, dass **Geräusche, Schattenwurf, veränderte Landschaftsästhetik und von drehenden Rotoren ausgehende Unruhe** zur Abwertung von Grundstücken in der Nachbarschaft von WKA's führen.
- Zunehmend wird auch der von WKA's ausgehende **Infraschall** als schädliche Geräuschemission beschrieben. Der VGH München 2012 hat dazu festgestellt:
 - Die Einschätzung, dass **tieffrequente Geräusche und Infraschall bei Windenergieanlagen** nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund der großen Entfernung von mehreren hundert Metern zwischen den potentiell betroffenen Wohnanwesen und der jeweiligen Windkraftanlage keine Rolle spielen, steht nicht im Widerspruch zu Nr. 7.3 Abs. 1 S. 1 der TA Lärm.
 - Zum Problem der Meßbarkeit vgl. auch den Aufsatz von Quambusch, Grundsteuererlaß wegen benachbarter Windkraftanlagen.

Rücksichtnahmegebot: Optisch-bedrängende Wirkung

- OVG Münster 2006, durch das BVerwG bestätigt:
 - Windenergieanlagen können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil **von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke** im Außenbereich ausgeht. Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den **Umständen des Einzelfalles**.
- VG Koblenz 2011:
 - Für die Frage, wann eine Mehrzahl von Windkraftanlagen zu einer optischen Beeinträchtigung führt, gelten im Grundsatz die gleichen Maßstäbe wie für die Frage, wann von einer Einzelanlage optische Beeinträchtigungen ausgehen. Auch hier stellt das **Verhältnis zwischen dem Abstand der Anlagen zum Wohnhaus und der Höhe der Anlagen einen geeigneten Orientierungswert** dar.
- Begründung Bayr. Staatsregierung zu Art. 82 BayBO:
 - Die **Gesamthöhe einer Anlage** ist aber – insbesondere auch im Hinblick auf die **als bedrängend empfundene Wirkung** – von entscheidender Bedeutung für die **Akzeptanz**, die für den weiteren umweltgerechten Ausbau der Windenergie und einen entsprechenden breiten Konsens in der Bevölkerung unverzichtbar ist.
 - Erfahrungsgemäß **hängt die Zustimmung für Windkraft bei den betroffenen Anliegern in erster Linie sowohl von der Höhe als auch von der Entfernung der jeweiligen Windenergieanlage ab**. Es bietet sich daher – auch zur **Vermeidung städtebaulicher Spannungen** (Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) – an, diese beiden Parameter bei der Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ durch höhenbezogene Abstandsregelungen miteinander zu verknüpfen.

Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche: Impulswirkung

- Das OLG München, 14.08.2012, 27 U 3421/11, hat einem Grundstücksnachbarn einen Unterlassungsanspruch ggü. einem Windkraftanlagenbetreiber zugestanden. Es begründet dies mit einer Impulshaftigkeit der Rotorbewegungen bei bestimmten Windsituationen, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte der TA-Lärm für Dorf- u. Mischgebiete in den Nachtstunden führen:

Nachdem **Impulshaltigkeit** zugrunde zu legen ist, ist die gemessene und rechnerisch nachgewiesene Höhe des Impulses mit einem **Impulszuschlag von 3 dB (A)** anzusetzen. Dieser Impulszuschlag ist **auf das fremdgeräuschfreie Windenergieanlagengeräusch** aufzuschlagen.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen M. werden somit die **Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für das vorliegende Dorf- und Mischgebiet in Höhe von 45 dB (A) für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr um 0,8 dB (A) überschritten.**

Hierbei handelt es sich **nicht um seltene Ereignisse** im Sinne von Ziffer 7.2 der TA-Lärm... Denn nach den Feststellungen des Sachverständigen haben die Auswertungen seiner Langzeitmessung ergeben, dass in rund 17 Nachtstunden bei Mitwindsituationen und in 15 Nachtstunden bei Gegenwindsituationen eine Überschreitung des Grenzwertes von 45 dB (A) vorlag.

Tatsächlich trat diese Situation nach den Ausführungen des Sachverständigen im Jahre 2010 an **25 Kalendertagen, vorwiegend im Herbst und Winter**, auf, wobei der Sachverständige in seine Auswertungen nur volle Nachtstunden einbezogen hat und Nächte, in denen Windgeschwindigkeiten von 10 Meter oder mehr pro Sekunde weniger als eine volle Stunde vorlagen, nicht erfasst wurden.

Länderöffnungsklausel § 249 Abs. 3 BauGB

- Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.
- BT-Drs. 18/1310, S. 6: ... **trägt angesichts der gewachsenen Gesamthöhe von Windenergieanlagen sowohl dem Umstand Rechnung, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt, als auch dem Umstand, dass sich die Ausgangslage in den einzelnen Bundesländern – auch aufgrund der topographischen Verhältnisse – unterscheidet.**

Sächsischer Koalitionsvertrag 2014

...

Es ist unerlässlich, die **Bürger** sowohl bei Neustandorten als auch beim Repowering **frühzeitig und umfassend in die Planungen einzubeziehen**. Zur besseren Koordinierung des Ausbaus der Windenergie und als Grundlage für die Fortschreibung der Regionalpläne werden wir eine **Windpotenzialstudie** für Sachsen erstellen. Starre Mindestabstandsregelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen lehnen wir ab. Stattdessen streben wir flexible **Regelungen an, die auch das Wohl der Einwohner im Blick behalten**. Die Flexibilität der Regionalen Planungsverbände bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windkraft, auch im Hinblick auf das Straßengesetz, werden wir erhalten. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien setzen wir auf dezentrale Lösungen. Darüber hinaus werden wir eine **stärkere Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern fördern**.

<http://www.cdu-sachsen.de/inhalte/2/aktuelles/65816/koalition-besiegelt-gemeinsamer-regierungsvertrag-von-cdu-und-spd-am-vormittag-unterschrieben/index.html>

Pressestimmen

- „Council tax cut for homes near wind farms“, Synday Times, 22.07.2012
- „Wind turbine compensation stirring discontent“, The Copenhagen Post, 12.11.2012
- „Windkraft bringt Immobilienpreise in Turbulenzen“, Welt, 22.09.2003
- „Windkraft: Welche Vermögensverluste auf Anwohner zukommen“, Bayerischer Rundfunk am 25.11.2003
- „Ein realer Kampf gegen Windmühlen“, Zeit-Online, 30.11.2011
- „Wertminderung nicht nur beim Verkauf“, Südwestpresse, 06.12.2011
- „Windräder drücken Immobilienpreise“, Immonet.News, 29.11.2011
- „Tandern fürchtet Schattenwurf“, Süddeutsche, 02.12.2012
- „Grundeigentümer verlangen gesetzliche Ausgleichsregelung für Wertverluste“, Pressemitteilung Haus & Grund Schleswig Holstein 17.11.2011
- „Haus & Grund: Wertverlust durch Windräder ausgleichen“, Gießener Allgemeine, 10.05.2014
- „Ganze Landstriche durch Windkraft >unbewohnbar<“, Welt, 13.08.2014

Auswirkungen von WEA auf die Wertentwicklung benachbarter Immobilien

Harry Bönisch
Mitglied im OGA Sachsen und GAG Meißen

Um die Klimaschutzziele zu erreichen hat das BMUB das Konsortium aus Öko-Institut und Fraunhofer-ISI beauftragt, Klimaszenarien für den Zeithorizont bis 2050 zu erstellen.

Es wurden folgende Szenarien erstellt:

- 80 % Minderung der Treibhausgasemissionen,
- deutliche Erhöhung der Energieeffizienz,
- 80 % Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (bis 2020 35 %, bis 2030 50 %)

Ergebnis einer TNS Emnid Umfrage Sep. 2013 (1003 Befragte):

- 93 % der Deutschen unterstützen den Ausbau Erneuerbarer Energien, jedoch nur 66 % in der Umgebung des eigenen Wohnortes.
- von diesen Befürwortern votieren 59 % (70 % mit Vorerfahrung) für die Errichtung von WEA in der Umgebung des eigenen Wohnortes

bundeslandbezogene Gliederung nach der Leistung und der Anlagenzahl der WEA

Region / Bundesland		Kumulierte Leistung Status: 31.12.2013 [MW]	Kumulierte Anzahl Status: 31.12.2013 [WEA]
Norden	Niedersachsen	7.646,12	5.490
	Schleswig-Holstein	3.897,49	2.929
	Mecklenburg-Vorpommern	2.338,53	1.612
	Bremen	151,01	78
	Hamburg	55,15	59
Mitte	Brandenburg	5.047,19	3.204
	Sachsen-Anhalt	4.048,19	2.501
	Nordrhein-Westfalen	3.414,67	2.984
	Sachsen	1.039,14	858
	Thüringen	993,44	675
	Hessen	973,54	754
	Berlin	2,00	1
Süden	Rheinland-Pfalz	2.303,09	1.357
	Bayern	1.120,47	652
	Baden-Württemberg	533,05	391
	Saarland	166,75	100
Gesamt		33.729,83	23.645

Quelle: Deutsche WindGuard - STATUS DES WINDENERGIEAUSBAUS AN LAND IN DEUTSCHLAND

Windenergiezubau in den Bundesländern, Stand 31.12.2013

Rang	Bundesland	Brutto-Zubau in 2013			Durchschnittliche Anlagenkonfiguration in 2013		
		Zubau Leistung [MW]	Zubau Anzahl [WEA]	Anteil der zugebauten Leistung am Gesamtzubau	Ø Anlagenleistung [kW]	Ø Rotor-durchmesser [m]	Ø Nabenhöhe [m]
1	Schleswig-Holstein	427,95	162	14,3%	2.642	89	85
2	Rheinland-Pfalz	413,40	149	13,8%	2.774	100	134
3	Mecklenburg-Vorpommern	401,54	135	13,4%	2.974	97	114
4	Niedersachsen	389,84	151	13,0%	2.582	90	110
5	Brandenburg	255,00	106	8,5%	2.406	94	122
6	Bayern	251,58	98	8,4%	2.567	105	136
7	Nordrhein-Westfalen	237,85	108	7,9%	2.202	85	112
8	Sachsen-Anhalt	225,95	88	7,5%	2.568	93	122
9	Hessen	184,20	72	6,1%	2.558	106	133
10	Thüringen	105,50	45	3,5%	2.344	97	124
11	Sachsen	35,50	15	1,2%	2.367	94	111
12	Saarland	34,10	12	1,1%	2.842	108	136
13	Baden-Württemberg	31,60	11	1,1%	2.873	109	138
14	Hamburg	2,40	1	0,1%	2.400	117	141
15	Bremen	2,00	1	0,1%	2.000	90	105
16	Berlin	0,00	0	0,0%	-	-	-
	Gesamt	2.998,41	1.154	100%	2.598	95	117

Quelle: Deutsche WindGuard - STATUS DES WINDENERGIEAUSBAUS AN LAND IN DEUTSCHLAND

Abstand der WEA zu Einzelgebäuden und Ortslagen

Entsprechend einer Einschätzung von Herrn Prof. Andreas Reuter, Fraunhofer IWES aus 2012 könnte im Jahre 2020 die WEA einen Rotordurchmesser von 280 m aufweisen und die Nennleistung 20 MW betragen.



	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010
Nennleistung (in kW)	30	80	250	600	1.500	3.000	7.500
Rotordurchmesser (in m)	15	20	30	46	70	90	126
Überstrichene Rotorfläche (in m ²)	177	314	707	1.662	3.848	6.362	12.469
Nabenhöhe (in m)	30	40	50	78	100	105	135
Jahresenergieertrag (in MWh)	35	95	400	1.250	3.500	6.900	ca. 20.000

954

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 2014

**Gesetz
zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von
Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen**

Vom 15. Juli 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Baugesetzbuchs**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 249 die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
2. § 249 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Abstand der WEA zu Einzelgebäuden und Ortslagen

Bebauungssituation	Mindestabstände
§ 35 BauGB - Außenbereich	300 m
Außerhalb des Ortszusammenhanges liegende Wohnbebauung	300 bzw. 500 m je nach Himmelsrichtung
Ortslage/Siedlungsbebauung bei Einzelanlagen (bei Windfeldern z.B. mit 7 WEA – NRW-WKA Erlass vom 21.10.2005)	500 m bzw. 750 m (bis 1.500 m) je nach Himmelsrichtung

In Bayern und Sachsen geplant = das 10fache der Turmhöhe (TH) + Rotorlänge (RL)
Beispiel: TH 135 m + RL 65 m = 200 m x 10 = 2.000 m Abstand von Wohngebäuden

Die übrigen Bundesländer werden voraussichtlich auf ein Landesgesetz verzichten.

(Quelle: Herbert Troff, Vortrag IfS Berlin, 12.11.2014)

Auswirkungen auf die Immobilienwerte in Ortslagen durch WEA

- Aussagen auf Grund des unzureichenden Datenaufkommens problematisch,
- empirische Untersuchungen gestalten sich schwierig,
- keine belastbaren Angaben möglich,

- bisherige Aussagen auf vorhandene Beeinflussungen basieren nur auf Vermutungen (subjektive Beurteilung),
- jedoch sind Wirkungen nicht auszuschließen,

- gemäß OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05
 - weniger als das zweifache der Gesamthöhe: Überwiegend dominante und optisch bedrängende Wirkung
 - Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe: regelmäßig besonders intensive Prüfung des Einzelfalls (optische Beeinträchtigung, Lärmimmissionen, Schattenwurf)
 - Mindestens das 3-fache der Gesamthöhe: überwiegend keine optisch bedrängende Wirkung der Anlage

(Quelle: Prof. Franz Reuter, Vortrag IfS Berlin, 12.11.2014)

Klärungsbedarf aus 7. Arbeitskreissitzung:

→ Liste von bundesweiten WEA-Unfällen (BI)

dazu von VGS recherchiert:

wikipedia:

http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Unf%C3%A4llen_an_Windkraftanlagen_in_Deutschland_und_%C3%96sterreich

dort auch link zu:

https://docs.google.com/spreadsheet/ccc?key=0Apy_ew53VWNFdFFPVDR2UGF4eWFxNIUtZy1raGJpcGc#gid=0

im Jahr 2013: bundesweit acht Unfälle an WEA aufgelistet (Brand/Flügelabbruch)

im Jahr 2013: bundesweit 23.645 WEA in Betrieb

Klärungsbedarf aus 7. Arbeitskreissitzung:

- WEA Inbetriebnahme ab 2004 außerhalb von VREG/VRG Wind in Sachsen
 - nach Angaben der SAENA an die BI betrifft das 108 WEA

Aufschlüsselung auf die 4 Planungsregionen angefragt

VGS: → WEA-Inbetriebnahme zwischen 2004 und 2012
in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Im Zeitraum 2004 bis 2012 sind **in der Region insgesamt 12 WEA** mit einer installierten Leistung von 21,5 MW und einem Jahresenergieertrag von rund 42 GWh **in Betrieb gegangen.**

Davon sind **9 WEA**, auch unter Beachtung des Ausformungs- und Konkretisierungsspielraumes, **als einem VRG Wind zugehörig bewertet** worden.

Zitat aus Plansatzbegründung der TF Wind 2003:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können nach Einzelfallprüfung im Zuge der Ausformung und Konkretisierung der VRG Wind die aufgeführten Siedlungsabstandswerte konkretisiert werden.

VGS: → WEA Inbetriebnahme zwischen 2004 und 2012 zugehörig zu VRG Wind in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge

VRG Name	WEA	Inbetriebnahme	inst. Leistung	Energieertrag
	Anzahl	Jahr	MW	GWh/a
Altlommatzsch	1	2006	2	4
Altlommatzsch	1	2006	2	4
Altlommatzsch	1	2008	2	4
Altlommatzsch	1	2008	2	4
Altlommatzsch	1	2009	2	4
Baeyerhöhe	1	2004	1,8	3
Streumen	1	2011	2	5
Reinholdshain	1	2004	2	3,5
Mohorn	1	2011	2,3	3,5
Summe	9		18,1	35

VGS: → WEA Inbetriebnahme zwischen 2004 und 2012 außerhalb von VRG Wind in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Es befinden sich nur **3 WEA** mit einer installierten Leistung von 3,4 MW und einem Jahresenergieertrag von rund 7 GWh **außerhalb von VRG Wind** gemäß TF Wind 2003:

- Rückersdorf - Wachberg, Baugenehmigung aus 1999
→ war im RPI 2001 VRS Windenergie (Satzungsbeschluss 1999)
- Rabenau
- Sadisdorf/Hennersdorf
→ beide wurden nach Rechtsstreit genehmigt

VGS: → **Klarstellung bzgl. der Vorgaben zur Prognoserechnung**

Der **Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen** enthält nur Aussagen zur Prognoserechnung in den VREG. Es wird hier keine Aussage zu den WEA-Beständen außerhalb der VREG getroffen.

→ gemäß SMWA soll der Handlungsleitfaden aktualisiert werden.

Das **Energie- und Klimaprogramm 2012** sagt dazu aus, dass „die Stromerzeugung aus WEA im Wesentlichen auf den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Flächen und einer moderaten Erweiterung dieser Flächen von 1.700 GWh/a auf 2.200 GWh/a zu steigern ist. In den Raumordnungsplänen sollen durch eine abschließende flächendeckende Planung die erforderlichen Flächen dafür gesichert werden.“

Diese Aussage im EKP wird durch das SMI als Rechtsaufsichtsbehörde der RPV so interpretiert, dass die Erträge von WEA außerhalb der VREG bei dem Nachweis der Zielerreichung nicht angerechnet werden.

→ Gemäß Koalitionsvertrag 2014 - 2019 soll das **EKP weiterentwickelt und aktualisiert** werden.

Klärungsbedarf aus 7. Arbeitskreissitzung:

→ Trinkwasserschutzzone III - Bauverbot? (Bl)

Rechtsgrundlage: jeweilige Rechtsverordnung

fachliche Grundlagen:

Technische Regel, Arbeitsblatt W 101 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete;

I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser

Technische Regel, Arbeitsblatt W 102 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete;

II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren

Zone I und II: Verbot von baulichen Anlagen

Zone III soll einen Schutz des Grundwassers vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Die Grundwasserüberdeckung ist weitgehend zu erhalten; der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu minimieren. So wird z. B. ein Neubau von Industrieanlagen, Tanklagern oder Ölleitungen nicht zugelassen.

Windenergieanlagen sind nicht als Gefährdung aufgeführt.

(Fundamentfläche moderner 3 MW-Anlagen liegt bei 300m² bis 500m²)

Im BlmSchG-Antrag erfolgt der Nachweis für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmiermittel und Maßnahmen für den unfallbedingten Austritt).

Trinkwasserschutzgebiet (TWSG)



harte Tabuzone: Zone I (Fassungszone), Zone II (engere Schutzzone)

die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. den als allgemein anerkannten Regeln der Technik aus dem von der DVGW gemeinsam mit der LAWA erarbeiteten Regelwerk (Arbeitsblätter W 101 und W 102)

weiche Tabuzone: zunächst **keine Notwendigkeit**

→ Aussagen im LEP zur Sicherung von Speicherflächen (VGS)

- Z 5.1.1 Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass
- die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann,
 - die einheimische Braunkohle als bedeutendster einheimischer Energieträger zur sicheren Energieversorgung weiter genutzt werden kann und
 - die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird.

dazu aus der Plansatzbegründung:

„Die Optimierung der Energieinfrastruktur beinhaltet auch geeignete Ausweisungen zu raumbedeutsamen Standorten für die Energiespeicherung, wie zum Beispiel Pumpspeicherkraftwerke, welche in den Regionalplänen zu sichern sind.“

→ Plansatz thematisiert die Unterstützung der Regionalentwicklung durch die Planung
→ das benannte Beispiel in der Plansatzbegründung stellt eine Ausweisungsmöglichkeit dar (bei Vorliegen eines Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes als fachplanerische Grundlage mit entsprechenden Untersuchungen zu möglichen Standortpotenzialen, zu Bedarf, Speicherung und Verteilung einschließlich der Betrachtung von Sparpotenzialen);
es liegt kein zwingender LEP-Auftrag vor.